

Gattungsvollmacht für „Kindergartenbeauftragte“

Der Verwaltungsrat, das gemäß § 1 KVVG* gesetzliche Vertretungsorgan der Katholischen Kirchengemeinde:

Name:	
Straße	
Ort	

hat in seiner Sitzung am beschlossen

Frau/Herrn

Nachname:		Vorname:	
Strasse:			
PLZ / Ort:		Geb.Datum:	

<i>Unterschriftprobe</i>

ab dem

VOLLMACHT

zu erteilen, den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zu vertreten in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der regelmäßigen Betriebsführung der Kindertagesstätte („Kindergartenbeauftragte/r“; vgl. SVR IV F 2 I.1.):

Kita:	
Straße:	
Ort:	

soweit es sich nicht um Arbeitsverträge oder Verträge handelt, die der Formpflicht unterliegen und die nach § 20 KVVG genehmigungspflichtig sind.

Die Beauftragung erstreckt sich auch insbesondere auf die Dienstaufsicht über das Kindergartenpersonal (Personalpflege- u. Entwicklung, Urlaubsangelegenheiten etc.).

Die/Der Kindergartenbeauftragte ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Kindertagesstätte. Die Fach- und Dienstaufsicht über die Mitarbeiter/-innen überträgt der Dienstvorgesetzte auf den/die Leiter/-in (vgl. SVR IV F 2 I.1.). Er vertritt den Verwaltungsrat im Beirat der Einrichtung.

Sie/er berichtet dem Verwaltungsrat und ggf. den zuständigen synodalen Gremien.

Die Vollmacht, die auf Widerruf erteilt wird, endet mit Ablauf des Mandates des Verwaltungsrates der Wahlperiode 2020-2024.*

oder

Die Vollmacht gilt bis auf Widerruf über die Wahlperiode des Verwaltungsrates hinaus.

gez.

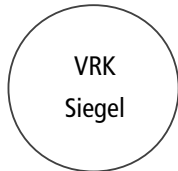
gez.

--

Ort

--

Datum



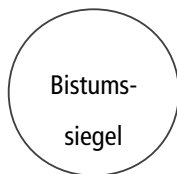
--

Der Beschluss vom

--

 und diese Vollmacht wurden gemäß § 20 Abs. 1 Buchstabe I KVVG durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg genehmigt.

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LIMBURG



Limburg, den

Az.:

* Gattungsvollmachten, die auf den Ablauf des Mandates des Verwaltungsrates befristet sind, werden bis zum 30. Juni des Folgejahres der Pfarrgemeinderatswahl akzeptiert. Hiermit wird sichergestellt, dass die Kirchengemeinde in der Übergangszeit der Neukonstituierung handlungsfähig bleibt. Sofern dem Bischöflichen Ordinariat vor dem 30. Juni des Folgejahres der Pfarrgemeinderatswahl genehmigungsfähige, neue Gattungsvollmachten vorliegen, werden die alten Gattungsvollmachten mit Datum der Genehmigung der neuen Gattungsvollmachten nicht mehr akzeptiert.